

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Umsetzung von Art. 10a BV)

	vom
	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ¹
	beschliesst:
	I .
	Das Strafgesetzbuch ² wird wie folgt geändert:
	Art. 332a
Übertretung des Gesichtsverhül- lungsverbots	¹ Wer sein Gesicht an öffentlichen oder an privaten Orten verhüllt, die der Allgemein heit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen, wird mit Busse be straft.
	² Nicht strafbar sind Gesichtsverhüllungen:
	a. in Sakralstätten;
	b. zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit;
	c. zur Gewährleistung der Sicherheit;
	d. zum Schutz vor klimatischen Bedingungen;
	e. zur Pflege des einheimischen Brauchtums sowie bei künstlerischen und unter-

g. bei Einzelauftritten und Versammlungen im öffentlichen Raum, wenn die Gesichtsverhüllung zur Ausübung der Grundrechte der Meinungsäusserungsfreiheit oder der Versammlungsfreiheit notwendig ist oder wenn es sich dabei um eine

SR

haltenden Darbietungen;

f. bei Auftritten zu Werbezwecken;

¹ BB1 ...

² SR **311.0**

bildliche Meinungsäusserung handelt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt.

Π

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten